

99003031135000

Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Impfschaden beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000903-99003031135000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003031135000
Leistungsbezeichnung I	Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Impfschaden beantragen
Leistungsbezeichnung II	Leistungen der Sozialen Entschädigung bei Impfschaden beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 24 Vierzehntes Sozialgesetzbuch (SGB XIV) • Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Teaser	Treten nach einer Schutzimpfung gesundheitliche Beeinträchtigungen auf, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen, so ist sofort ein Arzt, möglichst der impfende Arzt zu konsultieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Schwerwiegende Gesundheitsstörungen nach einer Impfung sind sehr seltene Ereignisse.
Volltext	Treten nach einer Schutzimpfung gesundheitliche Beeinträchtigungen auf, die über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehen, so ist sofort ein Arzt, möglichst der impfende Arzt zu konsultieren und das Gesundheitsamt zu informieren. Schwerwiegende Gesundheitsstörungen nach einer Impfung sind sehr seltene Ereignisse. Wer durch eine öffentlich empfohlene Schutzimpfung oder eine andere öffentlich empfohlene Maßnahme der spezifischen Prophylaxe einen Gesundheitsschaden erleidet, kann einen Antrag auf Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) beim Kommunalen Sozialverband Sachsen stellen.
Erforderliche Unterlagen	Vorzulegen sind die ausgefüllten Formulare • Antrag auf Beschädigten-Versorgung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) • Bericht über Verdachtsfälle einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung (Verdacht auf Impfkomplication) nach IfSG (Anlage 2) • Ergänzungsbogen zur Meldung eines Verdachts auf

Modul

Sachverhalt

Impfkomplikation (Anlage 3)

die in den "Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision beim Auftreten von atypischen Impfverläufen" enthalten sind.

Weiterhin benötigen Sie für Ihren Antrag:

- Dokumentation des Krankheitsverlaufes
- Ihren Impfpass

Voraussetzungen

Als Ausdruck der Auseinandersetzung des Organismus mit dem Impfstoff können nach einer Impfung kurzzeitig vorübergehende Lokal- und Allgemeinreaktionen auftreten, wie

- Rötung, Schwellung oder Schmerzhaftigkeit an der Injektionsstelle für die Dauer von ein bis drei Tagen (gelegentlich länger)
- Fieber unter 39,5 °C (bei rektaler Messung), Kopf- und Gliederschmerzen, Mattigkeit, Unwohlsein, Übelkeit, Unruhe, Schwellung der regionären Lymphknoten
- "Impfkrankheit" (ein bis drei Wochen nach der Impfung), zum Beispiel masern- beziehungsweise varizellenähnliche Hauterscheinungen

Kommt es im zeitlichen Zusammenhang mit einer Impfung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die darüber hinaus gehen, sollte ein Arzt, möglichst der impfende Arzt konsultiert werden.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

- Besteht ein Verdacht auf Impfnebenwirkungen, so sollte die Meldung darüber sofort (innerhalb von 24 Stunden) an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen.
- Nutzen Sie dafür den vom Paul-Ehrlich-Institut entwickelten Meldebogen sowie den "Ergänzungsbogen zur Meldung eines Verdachtes auf Impfkomplikation" der Sächsischen Impfkommision (siehe -> Formulare und weitere Angebote).

Bearbeitungsdauer

Frist

Meldung bei Verdacht auf Impfnebenwirkungen: sofort (innerhalb von 24 Stunden) an das zuständige

Modul	Sachverhalt
	Gesundheitsamt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (Näheres im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	